45. Hat berjenige, der als Erzeuger bes außerehelich geborenen Mündels in Anspruch genommen wird, ein Beschwerderecht, wenn das Bormundschaftsgericht es ablehnt, den Bormund anzuweisen, zweds Bornahme der Blutgruppenuntersuchung die Blutentnahme bei dem Mündel zu dulden?

RFGG. §§ 20, 57 Abs. 1 Ar. 9. Geset über die Anderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtstellung der Staatensosen vom 12. April 1938 (RGBs. I S. 380) — FamKAndGs. — Art. 3 § 9.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 9. Februar 1939 in einer Vormundschaftssache. IV B 1/39.

I. Amisgericht Barmalde.

II. Landgericht Landsberg.

## Grunbe:

Am 28. März 1933 ist Horst R. als unehesiches Kind der Ella K. geboren; Ella K. hat später den Maurer Karl N. geheiratet, der dem Kinde seinen Namen erteilt hat und zu dessen Vormund bestellt worden ist. Die Mutter des Kindes hat den Schlosser Willi L. als Erzeuger des Kindes benannt. L. hat die Vaterschaft bestritten, ist aber auf die dom Vormund gegen ihn erhobene Klage durch Urteil des Umtsgerichts rechtskräftig zur Unterhaltszahlung an das Kind

verurteilt worden. Die Vollstreckung blieb mehrere Jahre hindurch erfolglos. Nachdem L. wieder Arbeit gefunden hatte, konnte er von Ende 1937 an zur Unterhaltszahlung angehalten werden. 8. September 1938 hat L. beim Vormundschaftsgericht den Antraa gestellt, die fehlende Rustimmung der Mutter zur Blutgruppenuntersuchung bes Kindes vormundschaftsgerichtlich zu erseten und aleichzeitig den Vormund anzuweisen, die Entnahme des Blutes zur Blutaruppenuntersuchung beim Kinde zu dulden. Zur Begründung hat er angeführt, daß er einen gewissen H. für den Bater des Kindes halte und daß zur Klärung der Abstammung eine Blutgruppenuntersuchung nötig sei. Das Amtsgericht in Bärwalde als Vormundschaftsgericht hat mit Verjügung vom 16. September 1938 ben Antrag des L. abgelehnt, weil der Antrag nur auf haltlosen Vermutungen beruhe, auch nicht den Belangen des Kindes diene. L. hat Beschwerde eingelegt, die vom Landgericht in Landsberg mit Beschluß vom 10. Oktober 1938 als unzulässig verworfen worden ist. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde des L.

Das Kammergericht erachtet die weitere Beschwerde für unbegrünbet, sieht sich aber durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts in München vom 22. Juni 1938 (Ibch. Freiw. Gerbft. Bb. 18 S. 23) daran gehindert, in diesem Sinne zu entscheiden, und legt deshalb die Sache dem Reichsgericht gemäß § 28 Abs. 2 RFGG. vor. In dem angeführten Beschluß vom 22. Juni 1938 hat bas Oberlandesgericht in München entschieden, daß seit dem Inkrafttreten des Geseyes über die Anderung und Ergänzung familienrechtlicher Borschriften usw. vom 12. April 1938 dem als Erzeuger eines unehelichen Kindes in Anspruch genommenen Mann ein Beschwerberecht aus § 20 Abs. 1 RFGG. zusteht, wenn das Vormundschaftsgericht ein Einschreiten gegen die uneheliche Mutter ablehnt, welche die zur Durchführung einer Blutaruppenunterjuchung erforderliche Blutentnahme an sich selbst — darum handelte es sich in dem vom Oberlandesgericht in München entschiedenen Kall — verweigert. Das Kammergericht will bagegen im vorliegenden Fall entscheiben, daß dem als Erzeuger bes unehelichen Kindes in Ansbruch genommenen Willi L. gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch den es ein Einschreiten gegen die Mutter und den Vormund des Kindes wegen Berweigerung der Blutentnahme beim Kinde abgelehnt hat, kein Beschwerberecht zustand. Die beiden Entscheidungen weichen also in

der Beantwortung der Frage nach der Beschwerdeberechtigung des als Erzeuger in Anspruch genommenen Mannes voneinander ab. Diese Meinungsverschiedenheit über die Beschwerdeberechtigung des angeblichen Erzeugers besteht unabhängig davon, daß es sich im einen Fall um die Blutentnahme dei der Mutter, im anderen Fall um die Blutentnahme beim Ainde handelt; sie ist grundsählicher Art, und es sind daher die Voraussehungen des § 28 Abs. 2 RFGG. für die Abgabe der Sache an das Reichsgericht gegeben.

Beide Oberlandesgerichte gehen zunächst davon aus, daß nach bem bis zum Intrafttreten bes Familienrechtsänderungsgesetes vom 12. April 1938 bestehenden Rechtszustande der früher schon bestehende Streit über die Beschwerdeberechtigung des als Erzeuger in Anspruch genommenen Mannes seine Erledigung gefunden hatte burch die Entscheibung des Reichsgerichts vom 17. Dezember 1936 (RGR. Bd. 153 S. 93 = Jod. Freiw. Gerbit. Bb. 14 S. 404). Durch diese Entscheidung war das Beschwerderecht verneint worden, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkte des § 20 als unter dem des § 57 Abs. 1 Mr. 9 KHGG. Beide Dberlandesgerichte find ferner darüber einig, daß aus dem Gesichtsvunkte des § 57 Abs. 1 Rr. 9 RFGG. eine Beschwerdebefugnis des als Erzeuger in Anspruch genommenen Mannes nach dem Inkraftireten des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 12. April 1938 nicht in Betracht kommt, da es auch nach dem neuen Rechtszustande dabei bleibt, daß ber als Erzeuger Inanspruchgenommene nicht zu dem beschränkten Kreis berienigen Bersonen gehört, benen bas Geset die Beschwerde als Mittel zur Wahrnehmung der Belange des Kindes in § 57 Abs. 1 Nr. 9 RFGG. zur Verfügung gestellt hat. Die Meinungsverschiedenheit zwischen ben beiden Oberlandesgerichten beschränkt sich auf die Frage, ob durch § 9 Fam Alnd G. für den als Erzeuger eines unehelichen Kindes in Anspruch genommenen Mann ein Recht im Sinne des § 20 Abs. 1 RFGG. begründet worden ist, auf dessen Beeinträchtigung er eine Beschwerde stützen kann. Das Oberlandesgericht in München bejaht diese Frage. Es führt aus, § 9 KamKAndG. schreibe für familienrechtliche Streitigkeiten eine Duldungspflicht der Barteien und Reugen vor, soweit die Blutgruppenuntersuchung zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich sei. Die Bestimmung bes § 9 gelte allerbings nur für bas Gebiet bes Rivilprozesses. Alls familienrechtliche Streitigkeiten seien hier aber auch Rechtsstreitigkeiten anzusehen, welche die Feststellung der unehelichen

Baterschaft und den Unterhaltsansbruch des unehelichen Kindes zum Gegenstande haben. Für solche Streitigkeiten, in benen der als Erzeuger in Ansbruch genommene Mann als Bartei, die uneheliche Mutter aber als Reugin in Betracht komme, sei hier also eine Bervillichtung der Mutter — darum handelte es sich in dem vom Oberlandesgericht in München entschiedenen Fall —, die Blutentnahme an sich selbst zu dulden, und auch ein subjektives Recht des angeblichen Erzeugers gesetzlich festgelegt, diese Blutentnahme zu verlangen. Daraus sei zu folgern, daß dem als Erzeuger eines unehelichen Kindes in Unibruch genommenen Mann ein Beschwerberecht aus § 20 Abs. 1 RKGG, zustehe, wenn das Vormundschaftsgericht ein Einschreiten gegen die eine Blutentnahme verweigernde Mutter ablehne. Recht im Sinne des § 20 Abf. 1 MFGG. sei jedes vom Geset anerkannte, von der Staatsaewalt geschützte, subjektive Recht, moge es sachlich- oder formellrechtlicher, dinalicher oder versönlicher, privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur sein. Das aus 89 Fam Mind. sich ergebende Recht des angeblichen Erzeugers, von der Mutter die Entnahme einer Blutprobe zu verlangen, werde beeinträchtigt, wenn das Vormundschaftsgericht ein Einschreiten gegen die Mutter ablehne. Das Kammergericht hält diese Ausführungen des Oberlandesgerichts in München für unrichtig. Es will ihm allerdings darin beitreten, daß in §9 Fam RUnds. nur zivilbrozessuale Streitigkeiten gemeint seien. Dagegen verneint das Kammergericht, daß durch & 9 KamKAndG, ein Recht gegen einen anderen darauf begründet worden fei, daß er fich zur Blutentnahme zur Verfügung zu stellen habe. Das Kammergericht ist vielmehr der Ansicht, es handele sich in § 9 um eine öffentlich-rechtliche Aflicht gegenüber ben in Frage kommenden Gerichtsbehörden. Diese Bflicht sei in § 9 auch gar nicht unbedingt gegeben, sondern nur, soweit dies zur Keststellung der Abstammung erforderlich sei. Außerdem könne der für die Blutuntersuchung Vorgesehene aus triftigen Gründen die Blutuntersuchung verweigern. Alles das spreche. so führt das Kammergericht aus, gegen die Annahme eines subjektiven Rechtes.

Diese Auffassung des Kammergerichts verdient nach der Ansicht des erkennenden Senats den Vorzug vor derjenigen des Oberlandessgerichts in München. § 9 Famklinds. schreibt vor, daß sich Parteien und Beugen, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes ersorderlich ist, erbs und rassenkundlichen Untersuchungen zu

unterwerfen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Ameck ber Blutgruppenuntersuchung zu dulden haben. Der Wortlaut icheint dafür zu sprechen, daß es sich hier um eine Vorschrift handelt, die nur auf dem Gebiete des Zivilprozesses Geltung hat. Der erkennende Senat ift jedoch, im Gegensatz zu beiden Oberlandesgerichten, der Meinung, daß es dem Sinn der neugeschaffenen Vorschrift widerspricht, ihren Unwendungsbereich grundsätlich auf das Gebiet des Rivilprozesses zu beschränken, daß es vielmehr geboten ift, die Befugnisse bes § 9 auch dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu ftellen; für diesen kann ein Bedürfnis, von den Befugnissen des § 9 Gebrauch zu machen, sehr wohl — so im Rahmen ber ihm burch die §§ 31 und 45 fla. bes Versonenstandsgesetzes übertragenen Aufgaben — in Betracht kommen. Eine solche erweiternde Auslegung des § 9 bedeutet jedoch keineswegs, daß es sich hier um ein subjektives Recht irgendeiner Berson handelte, von einer anderen die Dulbung der Blutentnahme verlangen zu können. Was § 9 KamRUnde. neu geschaffen hat, ist eine Pflicht der dort genannten Bersonen bem Gericht - bem Prozefgericht ober bem Richter ber freiwilligen Gerichtsbarkeit — gegenüber. Das ist eine öffentlichrechtliche Pflicht, ebenso wie die Pflicht, als Zeuge vor Gericht auszusagen, oder wie die Pflicht, als Sachverständiger dem Gericht ein Gutachten zu erstatten. Die Pflicht zur Dulbung der Blutentnahme, die es bis zum Intrafttreten bes Familienrechtsänderungsgesetzes nicht gegeben hat, ift durch dieses Geset eingeführt worden, weil die Bervollkommnung der biologischen Forschungsmethoden einerseits und das immer wachsende Bedürfnis, die blutmäßige Abstammung einer Person mit größtmöglicher Sicherheit festzustellen, andererseits es als geboten erscheinen ließen, den Gerichten hier allgemein erweiterte Befugnisse zur Berfügung zu stellen, wie es für das Gebiet des Etrafprozesses durch den mit Geset vom 24. November 1933 geschaffenen § 81a StBD. bereits geschehen war. Gegenüber den Barteien und Reugen, von denen § 9 FamRUndG. spricht, also gegenüber dem Kind oder bessen Mutter oder gegenüber dem Manne, welcher der Mutter des Kindes innerhalb der Empfänaniszeit beigewohnt haben foll, kann der angebliche Erzeuger des Kindes oder ein sonstiger Beteiligter kein subjektives Recht auf Duldung der Blutentnahme haben. ebensowenig wie etwa von dem Rechtsanspruch einer Verson gegen eine andere darauf die Rede sein kann, sich als Zeuge oder Sachverständiger

bernehmen zu lassen. Hat aber ber angebliche Erzeuger burch § 9 Famklinds. kein subjektives Recht auf Duldung der Blutentnahme gegenüber irgendeiner Person, insbesondere gegenüber dem Kind, erhalten, so kann es auch keinen Unterschied machen, od es sich um ein vollsähriges oder um ein minderjähriges Kind handelt. Der angebliche Erzeuger kann also nicht geltend machen, daß er in seinem Rechte beeinträchtigt sei (§ 20 Abs. 1 RFGG.), wenn daß Bormundsschaftsgericht es abgelehnt hat, den Bormund zur Duldung der Blutentnahme bei einem minderjährigen Kind anzuhalten. Das schließt — wie der Bollständigkeit halber bemerkt werden soll — nicht aus, daß das Bormundschaftsgericht von Amts wegen den Bormund zur Duldung der Blutentnahme bei dem Kind anhalten kann, wenn es das im Interesse des Kindes zur Aufklätung seiner blutmäßigen Abstammung für geboten erachtet. Hiernach ist die weitere Beschwerde unbegründet und zurückzuweisen.